

**Kirchengesetz
vom 20. November 2010
über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012/Rest Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs bis zum 27. Mai 2012 (Rest ELLM)**

veröffentlicht im KABl 2010 S. 95

§ 1

(1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 54.824.900 Euro festgesetzt.

(2) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 677.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2012 (Rest ELLM) wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 22.535.900 Euro festgesetzt.

(4) Der Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2012 (Rest ELLM) wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 282.300 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Die Personalkosten für Mitarbeiter gemäß Stellenplänen nach § 3 Nr. 1. Buchstabe a in Verbindung mit § 4 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Haushalt getragen. Die Anteile der Kirchgemeinden betragen 20 vom Hundert der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Personalkosten für Mitarbeiter über die Stellenpläne nach § 4 Finanzierungsgesetz hinaus (Überhangstellen laut Anlage „Stellenpläne der Kirchgemeinden“) werden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Rest ELLM) zu 80 vom Hundert eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchgemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß Absatz 1 nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 a Finanzierungsgesetz beantragen. Über die Anträge entscheidet der Oberkirchenrat. Die Zuteilung kann auf 85 vom Hundert oder 90 vom Hundert erhöht werden.

(4) Die Durchschnittswerte in Euro der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

	100%	80%	20%
Pastoren	47.000	37.600	9.400
Kirchenmusiker A	51.000	40.800	10.200
Kirchenmusiker B	39.500	31.600	7.900
Kirchenmusiker C	33.500	26.800	6.700
Gemeindepädagogen (FS)	42.000	33.600	8.400
Diakone	42.000	33.600	8.400
Gemeindepädagogen (FH)	45.000	36.000	9.000
Küster	28.500	22.800	5.700

(5) Personalkosten für Mitarbeiter in allgemeinkirchlichen Aufgaben und für Mitarbeiter in Leitung und Verwaltung über die Stellenpläne gemäß §§ 5 und 9 Absatz 1 Finanzierungsgesetz hinaus (Überhangstellen gemäß Beschluß XIV/1-3 der Landessynode „Stellenpläne für den allgemeinkirchlichen Bereich“) werden in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 (Rest ELLM) aus dem Landeskirchlichen Sonderhaushalt getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Kirchengesetzes beschäftigt sind.

§ 3

(1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Absätze 3 und 7 Finanzierungsgesetz ein Anteil von 40 vom Hundert der Bruttopachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(2) 20 vom Hundert der Nettoerträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen - gemäß Art. 21 Absatz 3 Einigungsvertrag in Verbindung mit §§ 11 Absatz 2 und 13 Absatz 2 Vermögenszuordnungsgesetz - werden den örtlichen Kirchen zugewiesen. 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Erträge werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(3) Die Nettoerträge aus der Verpachtung von Küster-/Schulländereien - die im Vollzug von Artikel 11 des Güstrower Vertrages auf die Kirche übertragen worden sind - werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten der mit der Rückführung dieser Flächen befaßten Mitarbeiter und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet.

(4) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach §§ 2, 6 Absätze 3 und 7 Finanzierungsgesetz ein Anteil in Höhe von 50 vom Hundert der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei einer Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

§ 4

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die der Landeskirche gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von einer Million Euro im Haushaltsjahr 2011 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann Kreditaufnahmen der Kirchengemeinden bis zu einer Gesamtkreditsumme von eineinhalb Millionen Euro genehmigen, wenn sie zur Finanzierung kirchengemeindlicher Bauvorhaben dienen.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 500.000 Euro im Haushaltsjahr 2011 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2011, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 dieser Vorschrift ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, daß Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne daß ein Zuschußbedarf entsteht.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Beträge für das Haushaltsjahr 2011 gelten für das Haushaltsjahr 2012 (Rest ELLM) in Höhe von fünf Zwölftel.

§ 5

Landeskirchliche Überbrückungshilfen können gemäß § 6 Haushaltssicherungsverordnung (KABl 2005 Seite 54) in Höhe der dafür vorhandenen Mittel gewährt werden.

§ 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 1. Dezember 2010

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof